

che, die das Konzept des „guten Ersatzmilieus“ im Arbeitsfeld ins Wanken gebracht hat. In allen Heimeinrichtungen hat sich mittlerweile die Grundannahme durchgesetzt, dass das Heim nicht bis zur Grossjährigkeit Ersatzmilieu für Kinder sein soll. Die Ursachen von Vernachlässigung und Misshandlung werden allgemein stärker berücksichtigt und es wird versucht, die Familien in ihrer Erziehungsaufgabe stärker zu unterstützen. So meinte SCHOOS (vgl. ANCE no. 80, 1994, 9) auf einer Tagung Ende 1993, dass der Heimaufenthalt heute dazu dienen soll, Probleme wenn möglich aufzuarbeiten, damit das Kind eventuell wieder in seiner Familie leben kann.

In der Gesetzgebung in Luxemburg dominiert jedoch der Schutzgedanke. Allein der Begriff „Jugendschutzgesetz“ (loi du 10 aout 1992) drückt diesen Ansatz aus. Der Gesetzestext sieht vor, den/die Minderjährige(n) vor Gewalteinflüssen zu schützen, vor schädlichen (moralischen) Einflüssen Dritter zu bewahren oder ihn/sie vor sich selbst zu schützen. Diese Logik bringt es mit sich, dass Minderjährige weiterhin vor schädlichen Einflüssen räumlich getrennt werden. Ein „professionelles Umfeld“ soll dann eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen bewirken. Von der Rechtsgrundlage her wird Heimerziehung noch immer als ein zentrales Reaktionsmittel auf Fehlentwicklungen von Minderjährigen eingesetzt. Seit Inkrafttreten des Gesetzes von 1992 (Art.11) wird den Eltern darüber hinaus bei einer gerichtlich angeordneten stationären Fremdunterbringung automatisch das Elternrecht entzogen. Den Eltern wird somit auch die Verantwortung im Erziehungsprozess entzogen. Das Grundprinzip der alltagsorientierten Arbeit geht hier verloren. Das Jugendgericht wird u.a. durch diese Neuregelung als soziales Kontrollinstrument gefestigt (vgl. E.T. & F.N. 1999, 42) und folgt nicht einmal in groben Zügen den Entwicklungslinien, die sich in der UN-Konvention über die Rechte der Kinder und ansatzweise im Arbeitsfeld abzeichnen.

Das Gesetz von 1992 sieht allerdings eine neue ambulante familienunterstützende Dienstleistung vor, nämlich den Erziehungsbeistand. Das Jugendgericht kann, wie oben bereits erwähnt, den SCAS beauftragen, bei bestimmten Familien präventiv zu wirken. Laut WEISSBUCH (vgl. 1998, 16) haben im Schuljahr 1996/97 zwei und ein halben Posten bei 134 Minderjährigen Erziehungsbeistand geleistet. Es bleibt hier kaum Zeit, kurze Hausbesuche zu machen, geschweige denn, eine Familie „zu unterstützen, damit sie ihre Ressourcen mobilisiert“. So sehen die MitarbeiterInnen des SCAS sich beispielsweise „immer wieder gezwungen, den Eltern eine Fremdunterbringung ihres Kindes vorzuschlagen oder selbst eine beim Jugendgericht zu beantragen“ (vgl. ebd., 108).

In Fachkreisen wird in den letzten Jahren vermehrt die Frage gestellt, ob diese Vorgangsweise, nämlich Eltern unter dem Deckmantel des Schutzgedankens ihre Kinder wegzunehmen, mit den Grundprinzipien unseres sozialen demokratischen Rechtsstaates vereinbar ist. E.T. & F.N. (vgl. 1999, 43) behaupten, dass sogar (die wenigen) Eltern, die versuchen gegen den etablierten Apparat anzukämpfen, um wieder eine Rolle im Leben ihrer Kinder übernehmen zu dürfen, trotz Unterstützung von Anwälten kaum Erfolgchancen haben, wenn sie sich nicht mit den Entscheidungen der Professionellen einverstanden erklären. Die meisten Eltern sind jedoch aus benachteiligten Milieus und haben nie gelernt, sich verbal gut auszudrücken und sich zu verteidigen; sie schweigen.

Diese widersprüchlichen Paradigmen bewirken Verwirrungen. Die Professionellen, die die Probleme der Familien ins Zentrum ihrer Aufmerksamkeit setzen und nicht die Schwierigkeiten, die unsere Gesellschaft mit ihnen hat, brauchen viel Vertrauen von ihnen. Dies ist nur in einem Rahmen möglich, in dem die verschiedenen Familienmitglieder sich vor Wertungen, Drohungen oder „Strafmaßnahmen“ geschützt fühlen. Aus eigener Berufserfahrung weiss ich, dass es immer wieder vorkommt, dass Professionelle